

VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 1. April 2004¹

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2003² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³ wird wie folgt geändert:

		<i>Art. 2.</i> Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:	I. Zuständigkeit des Gemeinde- präsidenten
		im Erbrecht:	
EG	82	(Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbganges);	
		im Sachenrecht:	
ZGB	721	Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),	
„	861	Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),	
„	906	Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);	
		im Obligationenrecht:	
OR	36	Abs. 1, Art. 168 Abs. 1, Art. 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen.	
OR	259 g	(Hinterlegung von Mietzinsen),	
„	268 b	(Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).	

1 Vom Kantonsrat erlassen am 17. Februar 2004, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 1. April 2004; in Vollzug ab 1. Mai 2004.

2 ABI 2003, 1791 ff.

3 sGS 911.1.

III. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

Art. 4. Die Vormundschaftsbehörde ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:

im Personenrecht:

EG 41 (Verwaltung des Erbteils Verschwundener, Begehren um Verschollenerklärung);

im Familienrecht:

ZGB 290 (Hilfe bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruches),
 „ 316 (Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse),

EG 55,57 (Ermittlung des Sachverhaltes bei der Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge),

ZGB 368, 369 (Entgegennahme von Anzeigen über Bevormundungsfälle),

EG 64 bis 67 (Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung),

ZGB 371 Abs. 2 (Entgegennahme der Mitteilung des Strafantrittes),

„ 397b (fürsorgerische Freiheitsentziehung);

im Erbrecht:

ZGB 548 (Verwaltung des Erbvermögens eines Verschwundenen),
 „ 550 Abs. 1 (Begehren um Verschollenerklärung),

EG 82bis (Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).

IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5. Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:

im Familienrecht:

ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung),

„ 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);

im Sachenrecht:

ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates,

„ 709, EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen),

„ 926 ff. (administrativer Besitzschutz).

Art. 7. Das Amtsnotariat ist im Erbrecht in folgenden Fällen zuständig:

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates

- ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
- „ 499, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
- „ 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
- „ 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Kreisgerichtspräsidenten),
- „ 512, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
- „ 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrages zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
- „ 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges im allgemeinen),
- „ 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
- „ 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
- „ 554, 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
- „ 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
- „ 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 580, 582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
- „ 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
- „ 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
- „ 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
- „ 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
- „ 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
- „ 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
- „ 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
- „ 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
- „ 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

VII. Zuständigkeit der Regierung

Art. 8. Die Regierung ist in folgenden Fällen die zuständige Behörde:

- im Personenrecht:
- ZGB 78 (Klage auf Auflösung eines Vereins im öffentlichen Interesse);
- im Sachenrecht:
- EG 148 (Unterstellung öffentlicher Werke unter die Spezialgesetzgebung);
- im Obligationenrecht:
- OR 359 (Erlass von Normalarbeitsverträgen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hausdienst);
- „ 360a (Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen auf Antrag der tripartiten Kommission¹).

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht² für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes³ in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs.2 Bst.a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs³ erhoben werden.

1 Art. 360b des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

2 Art. 224 ff. ZPG, sGS 961.2.

3 Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

Art. 13. Gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter kann beim Kreisgerichtspräsidenten Beschwerde erhoben werden.

Verfahren und Rechtsmittel richten sich sachgemäss nach den Vorschriften über das summarische Verfahren¹.

3. Beschwerde gegen Erb-
schaftsverwalter,
Willensvoll-
strecker und
Erbenvertreter

Art. 15. Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

a) das Amtsnotariat in allen Fällen im ganzen Kantonsgebiet sowohl im nationalen als auch im internationalen² Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet;

I. Öffentliche
Beurkundung
1. Zuständigkeit

b) der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen² Verhältnis, ausgenommen:

1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);
3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).

Die Urkundsperson kann in der Urkunde als «öffentlicher Notar» bezeichnet werden;

c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;

d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleihenobligationen;

e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift³.

Art. 15bis (neu). Die Urkundsperson nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 15 dieses Erlasses auf Begehren der Parteien eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor.

Ibis. nicht vor-
geschriebene
Beurkundung

Sie verweigert die Beurkundung insbesondere, wenn:

- a) eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist;
- b) die Beurkundung lediglich zu Reklamezwecken erfolgen soll.

¹ Art. 196 ff. ZPG, sGS 961.2.

² Art. 11 Abs. 3 des BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291.

³ Art. 15 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

2. Ausstand

Art. 16. Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹.

Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.

Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson bildet keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹.

3. Verfahren
a) Errichtung
der Urkunde

Art. 17. Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen von der Urkundsperson selbst aufgesetzt.

Die Parteien haben bei der Ermittlung ihres Willens oder des Sachverhalts durch die Urkundsperson mitzuwirken, dieser insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Urkundsperson die Beurkundung verweigern.

b) Rechte und
Pflichten der
Urkundsperson

Art. 18. Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

Die Urkundsperson prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen.

Soweit die Zustimmung eines Dritten, namentlich des Ehegatten einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet die Urkundsperson darauf, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

Sie verweigert die Beurkundung, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.

c) Schrift
und Inhalt der
Urkunde

Art. 19. Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.

Sie muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Urkundsperson, der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der weiteren mitwirkenden Personen wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer,
2. die Willensäusserung, den Beschluss oder die Feststellung,
3. Ort und Tag, in Grundbuchsachen zudem Uhrzeit der Beurkundung,

1 sGS 951.1.

4. die Unterschriften der Parteien und der weiteren mitwirkenden Personen, es sei denn, es gelange ein Beurkundungsverfahren zur Anwendung, bei dem die Unterzeichnung nicht erforderlich ist oder die Unterschrift nach Art.15 des Obligationenrechts¹ ersetzt wird,
5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.

Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, sind diese der Urkunde beizulegen und mitzubeurkunden.

Art. 20. Die Urkundsperson legt den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Sie lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte.

d) Feststellung
des
Parteiwillens

Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben, es sei denn, die Unterzeichnung sei nicht erforderlich.

Anschliessend an die Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien erfolgt die öffentliche Beurkundung, indem die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte und die Parteien:

1. die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
2. den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;
3. die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt die Urkundsperson die Rechtsgrundlage an.

Art. 21. Die Urkunde muss in einer Sprache abgefasst werden, welche die Parteien und mitwirkenden Personen verstehen.

e) Übersetzen,
Verständlich-
machen

Verstehen nicht alle Parteien und mitwirkenden Personen die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, muss ein Übersetzer beigezogen werden. Dieser hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgte.

In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund für den Beizug eines Übersetzters anzugeben.

Ist eine Partei stumm oder taub oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger beizuziehen.

In der öffentlichen Beurkundung ist festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten.

¹ SR 220.

- g) Anwesenheit der Parteien *Art. 23.* Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während des ganzen Verfahrens nach Art. 20 dieses Erlasses zugegen sein, und das Verfahren ist ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende zu führen.
- Bei der öffentlichen Beurkundung in Grundbuchsachen ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, ist das Verfahren durch die gleiche Urkundsperson mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen. Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.
- Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes oder eines Nachrückungsrechtes genügt die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.
- i) Aufbewahrung der Urkunde *Art. 25.* Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.
- Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.
- Ausfertigungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.
4. Verordnung *Art. 25bis (neu).* Die Regierung kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.
- b) Obligatorisch *Art. 28.* In nachstehenden Fällen hat die Bekanntmachung ausser im Amtsblatt wenigstens zweimal in zweckdienlichen Publikationsorganen zu erfolgen:
- ZGB 555 Abs. 1 (Aufforderung an unbekannte Erben),
 „ 558 Abs. 2 (Mitteilung an Bedachte unbekanntem Aufenthalts),
 „ 582 (Rechnungsruf bei öffentlichem Erbschaftsinventar),
 „ 662 Abs. 3 (Auskündigung vor der ausserordentlichen Ersetzung).
- Das zuständige Departement kann Ausnahmen gestatten.
- b) Durchführung *Art. 33.* Der Beamte ermahnt die beteiligten Personen zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben und vernimmt sie über sämtliche Vermögenswerte und Schulden des zu inventierenden Vermögens.

Erscheinen die Aufschlüsse ungenügend, setzt der Beamte begründete Zweifel in die Angaben der Parteien oder verlangt es eine der beteiligten Personen, so hat der Beamte mittelst Augenscheines, Büchereinsicht und ähnlicher Massnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Aufschlüsse zu prüfen oder das Inventar selbst aufzunehmen.

Den Parteien ist bei diesen Massnahmen Gelegenheit zu geben, den Handlungen des Beamten beizuwohnen.

Der Beamte legt hierauf ein geordnetes Verzeichnis der Vermögenswerte und Schulden an. Hausrat ohne besonderen Wert kann summarisch aufgeführt werden. Der Beamte lässt das Verzeichnis von den Parteien unterzeichnen und gibt allen Beteiligten vom Abschluss des Inventars Kenntnis.

Art. 35 bis. Willenserklärungen in privatrechtlichen Angelegenheiten (Kündigung, Hausverbot und dergleichen) können durch den Gemeindepräsidenten am Wohnort des Begehrenden oder der anderen Partei amtlich zugestellt werden.

V. Amts-
anzeigen

Der Gemeindepräsident hat Gegenerklärungen der anderen Partei mitzuteilen.

Art. 35 ter. Es sind zuständig:

Zuständigkeit

- a) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen;
- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

Art. 35 quater (neu). Art. 16 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet. Im Übrigen regelt die Regierung das Verfahren durch Verordnung.

Verfahren

Art. 50. Wer von Missbrauch der elterlichen Sorge, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

b) Anzeige-
pflicht

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

- e) Entziehung der elterlichen Sorge
aa) durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (ZGB 311) *Art. 55.* Erscheinen der Vormundschaftsbehörde aus eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige Dritter die Voraussetzungen für die Entziehung der elterlichen Sorge gegeben, ermittelt sie den Sachverhalt und stellt der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde Antrag.
- bb) durch die Vormundschaftsbehörde (ZGB 312) *Art. 56.* Ersuchen die Eltern um Entziehung der elterlichen Sorge, so ist das Begehren zu Protokoll zu nehmen und von ihnen zu unterzeichnen.
Die Vormundschaftsbehörde prüft, ob die wichtigen Gründe gegeben sind.
Haben die Eltern in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt, so entzieht ihnen die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge ohne weiteres Verfahren.
- f) Wiederherstellung der elterlichen Sorge (ZGB 313) *Art. 57.* Die Wiederherstellung der elterlichen Sorge steht der Behörde zu, die für die Entziehung zuständig ist.
Entscheidet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, ermittelt die Vormundschaftsbehörde den Sachverhalt und stellt Antrag.
- g) Kosten der Unterbringung (ZGB 310) *Art. 58.* Die Kosten der Unterbringung von Kindern in den Fällen von Art. 310 ZGB sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten¹, nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998² zu tragen.
- IV. Sicherung des Erbanges (ZGB 551 ff.)
1. Benachrichtigung
a) durch den Gemeindepräsidenten *Art. 82.* Der Zivilstandsbeamte gibt dem Gemeindepräsidenten und dem Amtsnotariat von jedem eingetretenen Todesfall Kenntnis³.
Hält der Gemeindepräsident gesetzliche Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, benachrichtigt er das Amtsnotariat und macht ihm die auf die Person der Erben und die besonderen Verhältnisse der Erbschaft bezüglichen Mitteilungen.
Auf Anzeige des Gemeindepräsidenten oder von sich aus ordnet das Amtsnotariat bei gegebenen Voraussetzungen die gesetzlichen Sicherungsmassregeln für den Erbgang an.
- b) durch die Vormundschaftsbehörde *Art. 82bis (neu).* Erhält die Vormundschaftsbehörde Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn ein Erbe unter Vormundschaft steht⁴ oder zu bevormunden ist⁵.

1 Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 sGS 381.1.

3 Art. 13 Abs. 1 Bst. c ZStV, sGS 912.1.

4 Art. 27 EV zum ZGB, sGS 911.11.

5 Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 83bis (neu). Das Amtsnotariat verzichtet auf die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, wenn alle darin getroffenen Anordnungen offensichtlich gegenstandslos oder unmöglich geworden sind.

Der Verzicht bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.

3. Verzicht auf Eröffnung (ZGB 557)

Art. 88bis (neu). Mit der Willensvollstreckung können die Mitarbeiter des Amtsnotariates betraut werden.

Werden Mitarbeiter nicht als Amtsperson, sondern persönlich als Willensvollstrecker eingesetzt, bedarf es dazu der Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung wird erteilt, wenn zwischen dem Erblasser und dem Willensvollstrecker ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder bestand.

VT^{bis}. Willensvollstreckung durch Mitarbeiter des Amtsnotariates

Art. 98. Lebhäge sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter erreichen.

3. bei Anpflanzungen (ZGB 688)

Wildlinge dürfen bei Rebgeländen nur auf wenigstens neun Meter, anderwärts nur auf wenigstens sechs Meter Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie sind, wenn sie näher als einen Meter und fünfzig Zentimeter von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von zwei Meter und vierzig Zentimeter zu beschränken.

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von sechs Meter, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von vier Meter und fünfzig Zentimeter, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von drei Meter von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angrenzende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie für Nussbäume neun Meter, für hochstämmige Obstbäume sechs Meter, für Obstbaum-Halbhochstämme vier Meter betragen.

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den frühern Abständen wieder aufgeforstet werden.

3. Organisation
(ZGB 951, 953)
a) Grundbuch-
kreise

Art. 177. Jede politische Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.
Bei einer Vereinigung von politischen Gemeinden können deren Grundbuchkreise beibehalten werden.¹
Politische Gemeinden können durch rechtsetzende Vereinbarung einen gemeinsamen Grundbuchkreis bilden.

Art. 189b, 189d und 189e werden aufgehoben.

II.

Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990² wird wie folgt geändert:

Art. 292 wird aufgehoben.

III.

Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

1 In der Stadt St.Gallen bestehen die Grundbuchkreise St.Gallen, St.Fiden und Bruggen.
2 sGS 961.2.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wurde am 1. April 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 2. bis 31. März 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Mai 2004 angewendet.

St.Gallen, 6. April 2004

Der Präsident der Regierung:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2004, 990.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2004, 543 ff.

911.1

911.1